



Anträge und Synopsen (Stand 16.03.2023, 12.00 Uhr)

Stadtratssitzung vom 16. März 2023

Traktandum 3: Gebührentarif der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie: Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11): Teilrevision; Abstimmungsbotschaft (2022.SK.000182)

| Nr. | Antragstellende | Antrag | Begründung |
|-----|-----------------|---|---|
| 1. | RWSU | S.6: Die Ausführung in «Die Ausgangslage» soll gestrichen werden: Preisvergleich (...) Die Stadtregierung strebt allerdings eine Erhöhung an. (...) | Relevanz ist nicht ersichtlich. Ohnehin wurde das Projekt der Stadt Zürich, die Parkkarten zu verteuern, verworfen. Ansonsten müsste erwähnt werden, dass in Winterthur und Lausanne Tendenzen bestehen, die Parkkarten aufgrund der Teuerung wieder zu senken. |
| 2. | RWSU | S.8: zwei Untertitel in «Die Inhalte der Teilrevision» sollen angepasst werden: Höhere Gebühre für Verbrennungsmotoren Tiefere Gebühre für alternative Antriebe | Suggestiert eine Verbesserung der Fahrzeuge mit alternativem Antrieb zu der heutigen Situation. Die Parkkarten werden auch für Fahrzeuge mit alternativem Motor teuer. |

Traktandum 4: Erhöhung Parkiergebühren sowie Gebührenbefreiung im Zusammenhang mit Giveboxen: Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement, GebR; SSSB 154.11): Teilrevision; Abstimmungsbotschaft (2022.SK.000183)

| Nr. | Antragstellende | Antrag | Begründung |
|-----|-----------------|---|---|
| 1. | PVS Minderheit | <p>S. 5: zweiter Absatz: Tief angesetzt und nicht kostendeckend soll wie folgt angepasst werden:</p> <p>Damit hat die Stadt Bern im Vergleich zu anderen Städten in der Schweiz eher tief angesetzte Gebühren, wobei der Preisüberwacher die Meinung vertritt, dass eine Erhöhung auf max. 2.50 Franken pro Stunde gerechtfertigt ist.</p> <p>Zudem können Mit einer Gebühr in der Höhe von 2.20 Franken pro Stunde können die Kosten, die ein Parkplatz auf öffentlichem Grund verursacht, nicht nur teilweise gedeckt werden. Das haben Berechnungen gezeigt, welche die Stadt Bern in Auftrag gegeben hat.</p> | <p>Die Abstimmungsbotschaft sollte den Stimmberechtigten eine möglichst offene und neutrale Grundlage für ihre Entscheidung bieten. Dazu gehört auch, dass sich der Preisüberwacher für eine Erhöhung auf 2.50 Franken pro Stunde ausgesprochen hat.</p> |
| 2. | PVS Minderheit | <p>Eventualantrag:</p> <p>S.5 «Das Wichtigste in Kürze» soll mit der Empfehlung des Preisüberwachers und der Haltung der Stadt Bern ergänzt werden.</p> | |
| 3. | PVS Minderheit | <p>S. 5: vierter Absatz: Erhöhung der Parkiergebühren</p> <p>(...) Damit erhöhen sich die Einnahmen für die Stadt Bern aus den Parkiergebühren von 3,7 Millionen Franken auf voraussichtlich 5,5 Millionen Franken pro Jahr und Bern gehört neu zu den Schweizer Städten mit den höchsten Parkiergebühren.</p> | <p>Der Vergleich mit anderen Schweizer Städten zeigt, dass Bern eher zu tiefe Parkiergebühren hat. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung wird das Gegenteil der Fall sein, worüber die Stimmberechtigten informiert werden sollten.</p> |
| 4. | PVS Minderheit | <p>S. 6: Die Ausführungen in «Die Ausgangslage» betreffend den Absatz «Nicht kostendeckend» sollen ergänzt werden mit den effektiven Zahlen und der entsprechenden kostenlos zugänglichen Quellenangabe.</p> | <p>Es muss aus der Abstimmungsbotschaft klar hervorgehen, gestützt auf welche Zahlen die Kosten berechnet wurde.</p> <p>Die Abstimmenden müssen die Berechnungen nachvollziehen können mit entsprechenden Quellenangaben, die nicht hinter einer Paywall versteckt sind, wie es im Vortrag auf S. 2 Fussnote 2 der Fall ist.</p> |

| Nr. | Antragstellende | Antrag | Begründung |
|-----|-----------------|---|---|
| 5. | PVS Minderheit | S. 7: Die Ausführungen in «Die Ausganglage» betreffend «Vergleich mit anderen Städten» sollen gestrichen werden. | Die Ausführungen sind für die Abstimmungen nicht relevant, zumal die Stadt Bern eben grade nicht eine Zonentarifierung anstrebt, sondern einen flächendeckenden Einheitspreis. |
| 6. | PVS Minderheit | Eventualantrag: S. 7: Die Ausführungen in «Die Ausganglage» betreffend «Vergleich mit anderen Städten» sollen ergänzt werden mit gleich vielen Städten, die eine tiefere Parkiergebühr aufweisen, z.B. Winterthur mit CHF 1.00 pro Stunde. | Wenn schon ein Vergleich mit anderen Städten gemacht werden soll, müssen auch Städte aufgeführt werden, deren Gebühr auf oder unter CHF 2.20 liegt, um den Abstimmenden einen vollständigen Überblick zu gewähren |

Traktandum 11: Coronabedingte Mehraufwände und Mindererträge bei Kitas Stadt Bern: Reglement vom 11. Juni 2020 über die familienergänzende Betreuung von Kindern (Betreuungsreglement, FEBR; SSSB 862.31); Teilrevision; 2. Lesung (2022.BSS.000037)

| Nr. | Antragstellende | Antrag | Begründung |
|-----|--|--|------------|
| 1. | Mitte / FDP/JF/ SBK Minderheit aus 2. Lesung | Die Vorlage sei gemäss Art. 46 GO dem Stimmvolk zur Abstimmung vorzulegen. | |

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

| FEBR <i>bisher</i> | FEBR <i>neu</i> | Anträge |
|---|---|---------|
| Art. 18 Spezialfinanzierung ¹ Für die städtisch geführten Kindertagesstätten besteht eine Spezialfinanzierung nach Artikel 86 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember | Art. 18 Spezialfinanzierung ¹ [unverändert] ² [unverändert] | |

| FEBR <i>bisher</i> | FEBR <i>neu</i> | Anträge |
|--|---|--|
| <p>1998, die die längerfristige kostendeckende Finanzierung und unternehmerische Ausrichtung der Kindertagesstätten durch Ausgleich von Aufwand- und Ertragsüberschüssen bezweckt.</p> <p>² Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch Ertragsüberschüsse aus den Betriebsrechnungen des Produkts 330420. Als Erträge gelten insbesondere Beiträge der Eltern, Erträge aus den Betreuungsgutscheinen, Zusatzleistungen der Stadt nach Artikel 6 Absatz 3 sowie Zuwendungen Dritter. Alle Auslagen zur Erbringung der Betreuungsleistung in den Kindertagesstätten gelten als Aufwand. Sie werden von den Erträgen abgezogen.</p> | | |
| | <p>^{2bis} (neu) Zur Abdeckung der coronabedingten Mehraufwände und Mindererträge leistet das finanzkompetente Organ bis 31. Dezember 2024 Beiträge aus der Erfolgsrechnung des Allgemeinen Haushaltes an die Spezialfinanzierung.</p> | <p>SBK-Minderheit ¹: ^{2bis} (neu) Zur Abdeckung der coronabedingten Mehraufwände und Mindererträge, leistet das finanzkompetente Organ bis 31. Dezember 2024 im Vergleich zu den Mehraufwendungen und Mindererträgen, die private Kitas über andere Finanzierungen geltend machen</p> |

¹ **Begründung:** Es ist wichtig festzuhalten, dass auch private KITAs erhebliche Folgekosten durch die Pandemie erlitten, welche sie nicht finanziert erhalten. Die Minderauslastung ist zwar, wie der GR korrekt festhält, durch die Pandemie mitbegründet, jedoch mussten auch die privaten KITAs damit kämpfen. Dass die Stadt Kitas keine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen hatten ist zudem ein Risiko, welches die Stadt bewusst eingegangen ist. Die Jahre zuvor konnten so Versicherungsprämien eingespart werden. Dass dies nun zu Mehrkosten führte, ist ein Risiko, welches nicht durch Steuermittel finanziert werden darf. Diese Möglichkeit der nachträglichen Risikoabdeckung haben private KITAs ebenfalls nicht. Es wurden zudem keine Mietzinserslassgesuche gestellt bei der ISB. Wenn eine private KITA kein Mietzinserslassgesuch gestellt hatte, hätten sie auch keinen Entschädigungsanspruch an den Steuerzahler. Die erwähnten Kurzarbeitsentschädigungen, welche erwähnt wurden als Besserstellung der privat-rechtlichen KITAs sind auch nur bedingt gültig als Begründung für Mehrkosten. Denn diese wurden wiederum an die Ausfallentschädigungen angerechnet, führten also auch nicht zu Mehreinnahmen bei den privat-rechtlichen KITAs gegenüber den öffentlich-rechtlichen KITAs. Auch vom Kanton wurde der Betrag für nicht in Anspruch genommene Leistung abgezogen. Zudem reduzierte der Kanton auch die Beträge für sogenannte «nicht angebotene Betreuungstage» an private KITAs von 119.15 auf 25 CHF/ Tag. Dies ist also nicht etwas, was nur die öffentlich-rechtliche KITAs betraf.

| FEBR <i>bisher</i> | FEBR <i>neu</i> | Anträge |
|--------------------|-----------------|---|
| | | <p>können, analoge Beiträge aus der Erfolgsrechnung des Allgemeinen Haushaltes an die Spezialfinanzierung.</p> <p>Eventualantrag SBK-Minderheit²: ^{2bis} (neu) Zur Abdeckung der coronabedingten Mehraufwände und Mindererträge leistet das finanzkompetente Organ bis 31. Dezember 2024 2022 Beiträge aus der Erfolgsrechnung des Allgemeinen Haushaltes an die Spezialfinanzierung. Dies analog der Bundesverordnung über Finanzhilfen an die Kantone für Massnahmen zugunsten von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Zusammenhang mit Covid-19 vom 18. Juni 2021.</p> <p>FDP/JF / Mitte / GLP/JGLP / SBK Minderheit aus 2. Lesung³: ^{2bis} (neu) Zur Abdeckung der coronabedingten Mehraufwände und Mindererträge leistet das finanzkompetente Organ bis 31. Dezember 2024 Beiträge aus der Erfolgsrechnung des Allgemeinen Haushaltes an die Spezialfinanzierung.</p> |

² **Begründung:** Es benötigt keine gesetzliche Grundlage die länger andauert als die gesetzliche Grundlage, welche für die privat-rechtlichen KITAS Gültigkeit hat auf Bundes- und Kantonsebene.

³ **Begründung:** Die Stadt Bern hat bewusst darauf verzichtet, für ihr Personal eine Krankentaggeldversicherung abzuschliessen und hat entsprechend auch die Kosten für die Prämien einer solchen Versicherung gespart. Es wäre gegenüber privaten KITAs, welche ohne Versicherung ihrerseits ebenfalls keine Leistungen erhalten haben, unfair, wenn sich die Stadt Bern nun selber Leistungen aus einer Versicherung auszahlen würde, welche gar nie abgeschlossen wurde. Hinweis: Der Antrag versteht sich kumulativ mit den Anträgen 1 und 2 der SBK-Minderheit.

| FEBR <i>bisher</i> | FEBR <i>neu</i> | Anträge |
|--|------------------------------|---|
| | | <i>Davon ausgenommen sind (hypothetische) Leistungen aus Versicherungen auf deren Abschluss die Stadt Bern bewusst verzichtet hat (z.B. Krankentaggeld).</i> |
| <p>³ Aus der Spezialfinanzierung sind ausschliesslich allfällige Aufwandüberschüsse der Betriebsrechnungen zu decken.</p> <p>⁴ Entnahmen werden durch die zuständige Direktion beschlossen.</p> <p>⁵ Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.</p> | ³⁻⁵ [unverändert] | |

Traktandum 18: Anpassungen an die Änderungen des kantonalen Volksschulrechts (besonderes Volksschulangebot): Reglement vom 30. März 2006 über das Schulwesen (Schulreglement; SR; SSSB 430.101); Teilrevision; 1. Lesung (2020.BSS.000049)

Legende zur Synopsis:

Neu = ***fett und kursiv***

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

(unverändert) = Bestimmung bleibt unverändert

(aufgehoben) = Bestimmung wird aufgehoben

| SR <i>bisher</i> | SR <i>neu</i> | Anträge |
|---|--|----------------|
| <p>Art. 2 Schulwesen</p> <p>¹ Das städtische Schulwesen umfasst:</p> <p style="padding-left: 20px;">a. die Volksschule, mit dem Zyklus 1 (zwei Jahre Kindergarten sowie 1.</p> | <p>Art. 2 Schulwesen</p> <p>¹ Das städtische Schulwesen umfasst:</p> <p style="padding-left: 20px;">a. <i>die Volksschule, mit dem Zyklus 1</i> (zwei Jahre Kindergarten sowie 1.</p> | |

| SR <i>bisher</i> | SR <i>neu</i> | Anträge |
|---|---|---------|
| <p>und 2. Schuljahr der Primarstufe), dem Zyklus 2 (3.-6. Schuljahr der Primarstufe) und dem Zyklus 3 (7.-9. Schuljahr der Sekundarstufe I) sowie Massnahmen zur besonderen Förderung wie Spezialunterricht und Klassen zur besonderen Förderung, der zweijährigen Einschulung, Ganztageschulen und weiteren Angeboten;</p> <p>b. die Sprachheilschule, die Heilpädagogische Schule und die Heilpädagogischen Sonderklassen;</p> <p>c. die Musikschule als Ergänzung zum Musikunterricht an den öffentlichen Schulen im Sinn des Musikschulgesetzes vom 8. Juni 2011¹;</p> <p>d. die Gesundheitsdienste nach den Artikeln 59 ff.;</p> <p>e. die Tagesbetreuung nach den Artikeln 60a ff.;</p> <p>f. soziale Einrichtungen nach den Artikeln 61 ff.</p> <p>² Das Angebot wird ergänzt durch allgemeine Bildungsbestrebungen, insbesondere in den Bereichen Vorschule</p> | <p>und 2. Schuljahr der Primarstufe), dem Zyklus 2 (3.-6. Schuljahr der Primarstufe) und dem Zyklus 3 (7.-9. Schuljahr der Sekundarstufe I) sowie Massnahmen zur besonderen Förderung wie Spezialunterricht und Klassen zur besonderen Förderung, der zweijährigen Einschulung, Ganztageschulen und weiteren Angeboten;das Regelschulangebot der Volksschule, bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zyklus 1 (zwei Jahre Kindergarten sowie 1. und 2. Schuljahr der Primarstufe), – Zyklus 2 (3.-6. Schuljahr der Primarstufe), – Zyklus 3 (7.-9. Schuljahr der Sekundarstufe I), – Massnahmen gemäss der kantonalen Verordnung vom 19. September 2007 über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot (VMR), – Ganztageschulen; <p>b. die Sprachheilschule, die Heilpädagogische Schule und die</p> | |

¹ MSG; BSG 432.31

| SR <i>bisher</i> | SR <i>neu</i> | Anträge |
|--|--|---------|
| <p>und Erwachsenenbildung, nach den Artikeln 67 ff.</p> | <p>Heilpädagogischen Sonderklassen das besondere Volksschulangebot gemäss der kantonalen Verordnung vom 10. November 2021 über das besondere Volksschulangebot (BVSV), nämlich</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Sprachheilschule Bern, – die besondere Volksschule Bern, – die besonderen Volksschulklassen Bern; <p>c. (unverändert) d. (unverändert) e. (unverändert) f. (unverändert) ² (unverändert)</p> | |
| <p>Art. 6 Zuteilung der Kinder und Jugendlichen</p> <p>¹ Die Schulleitung des Schulkreises teilt die Kinder und Jugendlichen den einzelnen Schulstandorten zu. Sie strebt eine soziale Durchmischung in den Schulen an.</p> <p>² Bei der Zuteilung ist auf sichere und altersgerechte Schulwege sowie auf ausgewogene Klassenbestände zu achten.</p> | <p>Art. 6 Zuteilung der Kinder und Jugendlichen</p> <p>¹ Die Schulleitung des Schulkreises Kreisschulleitung teilt die Kinder und Jugendlichen den einzelnen Schulstandorten zu. Sie strebt eine soziale Durchmischung in den Schulen an.</p> <p>² (unverändert)</p> | |
| <p>3. Abschnitt: Integration und besondere Massnahmen</p> | <p>3. Abschnitt: Integration und besondere Massnahmen Sonderpädagogische und</p> | |

| SR <i>bisher</i> | SR <i>neu</i> | Anträge |
|--|---|---------|
| | <i>unterstützende Massnahmen im Regelschulangebot und besonderes Volksschulangebot</i> | |
| <p>Art. 11a Integration</p> <p>1 Schülerinnen und Schüler, für die besondere Massnahmen angezeigt sind, besuchen in der Regel die Regelklasse.</p> <p>2 Können sie in Regelklassen nicht angemessen geschult werden, besuchen sie ganz oder teilweise besondere Klassen.</p> <p>3 Der Besuch einer besonderen Klasse erfolgt in der Regel für befristete Zeit; die Notwendigkeit dieses Besuchs wird regelmässig überprüft.</p> <p>4 Die Stadt sorgt für die fachlich spezialisierte Koordination und die Qualitätssicherung der Förderangebote.</p> | <p>Art. 11a Integration <i>Einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen</i></p> <p>1 Schülerinnen und Schüler, für die besondere Massnahmen angezeigt sind, besuchen in der Regel die Regelklasse. <i>Die Stadt bietet einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen nach Artikel 2 VMR an.</i></p> <p>2 Können sie in Regelklassen nicht angemessen geschult werden, besuchen sie ganz oder teilweise besondere Klassen. <i>Sie fördert namentlich Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen oder Problemen bei der sprachlichen oder kulturellen Integration sowie Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlichen Begabungen.</i></p> <p>3 Der Besuch einer besonderen Klasse erfolgt in der Regel für befristete Zeit; die Notwendigkeit dieses Besuchs wird regelmässig überprüft. <i>Sie bietet Rhythmik als fakultatives Gruppenangebot an.</i></p> <p>4 (aufgehoben)</p> | |
| Art. 11b Massnahmen zur besonderen Förderung | Art. 11b Massnahmen zur besonderen Förderung <i>Integration</i> | |

| SR <i>bisher</i> | SR <i>neu</i> | Anträge |
|--|--|---------|
| <p>¹ Die Stadt bietet Massnahmen zur besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler nach Artikel 5 der Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule an.</p> <p>² Sie fördert namentlich Schülerinnen und Schüler mit Störungen, Behinderungen oder Problemen bei der sprachlichen oder kulturellen Integration sowie Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlichen Begabungen.</p> <p>³ Sie bietet Rhythmik als fakultatives Gruppenangebot an.</p> | <p>¹ Die Stadt bietet Massnahmen zur besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler nach Artikel 5 der Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule an. Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf nach Massnahmen gemäss Artikel 11a besuchen in der Regel die Regelklasse.</p> <p>² Sie fördert namentlich Schülerinnen und Schüler mit Störungen, Behinderungen oder Problemen bei der sprachlichen oder kulturellen Integration sowie Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlichen Begabungen. Ist die angemessene Schulung in einer Regelklasse nicht möglich, besuchen sie ganz oder teilweise Klassen zur besonderen Förderung oder Einschulungsklassen gemäss der VMR.</p> <p>³ Sie bietet Rhythmik als fakultatives Gruppenangebot an. Der Besuch einer Klasse zur besonderen Förderung oder Einschulungsklasse ist in der Regel befristet. Die Notwendigkeit der Massnahme wird regelmässig überprüft.</p> <p>⁴ (neu) Die Stadt sorgt für die fachlich spezialisierte Koordination und die Qualitätssicherung der Förderangebote.</p> | |
| Art. 11c Zuteilung der Mittel | Art. 11c Zuteilung der Mittel | |

| SR bisher | SR neu | Anträge |
|--|--|----------------|
| Die Direktion teilt den Schulkreisen die Mittel für die Integration und besondere Massnahmen zugunsten der Schülerinnen und Schüler mit individuellem Bildungsbedarf oder ausserordentlichen Begabungen nach Artikel 17 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 zu. | Die Direktion teilt den Schulkreisen die Mittel für die Integration und besondere Massnahmen zugunsten der Schülerinnen und Schüler mit individuellem Bildungsbedarf oder ausserordentlichen Begabungen nach die einfachen sonderpädagogischen Massnahmen gemäss Artikel 17 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 zu. | |
| Art. 11d Verantwortung für die Umsetzung Für die Umsetzung der Massnahmen dieses Abschnitts sind die Kreisschulleitungen und die Sonderschulleitungen verantwortlich. | Art. 11d (aufgehoben) | |
| Art. 12 Umsetzung der besonderen Massnahmen ¹ Die Stadt bietet Massnahmen zur besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler nach dem Modell 1 (Umsetzung mit Führung besonderer Klassen) gemäss der Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule an. ² ... ³ Die besonderen Klassen sind in die einzelnen Schulkreise eingegliedert. ⁴ | Art. 12 (aufgehoben) | |
| Art. 13 Integrationskonzept, Berichterstattung, Evaluation | Art. 13 Integrationskonzept Berichterstattung, Evaluation | |

| SR <i>bisher</i> | SR <i>neu</i> | Anträge |
|--|---|---------|
| <p>¹ Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts und dieses Reglements ein Integrationskonzept für den Kindergarten und die Volksschule.</p> <p>² Das Integrationskonzept</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sieht vor, dass höchstens 25 Prozent der Ressourcen eines Schulkreises für Klassen zur besonderen Förderung und mindestens vier Prozent der Ressourcen für Psychomotorik eingesetzt werden; b. zeigt auf, wie und mit welchen Vorgaben Schülerinnen und Schüler zeitlich befristet einer besonderen Klasse zugewiesen werden und wie und mit welchen Vorgaben sie wieder in die Regelklassen integriert werden können; c. enthält Vorgaben für die fachlich einwandfreie Koordination der Massnahmen zur besonderen Förderung und für die Qualitätssicherung, insbesondere durch die Schaffung von Fachgruppen für die besonderen Massnahmen. <p>³ Die zuständige Direktion kann für Schulkreise, in denen die soziale Belastung besonders hoch ist, den Einsatz von mehr als 25 Prozent der Ressourcen für Klassen</p> | <p>¹ Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts und dieses Reglements ein Integrationskonzept für den Kindergarten und die Volksschule das Regelschulangebot der Volksschule.</p> <p>² Das Integrationskonzept</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sieht vor, dass höchstens 25 Prozent der Ressourcen eines Schulkreises für Klassen zur besonderen Förderung gemäss Artikel 9 VMR und mindestens vier Prozent der Ressourcen für Psychomotorik eingesetzt werden; b. zeigt auf, wie und mit welchen Vorgaben Schülerinnen und Schüler zeitlich befristet einer besonderen Klasse zur besonderen Förderung oder einer Einschulungsklasse zugewiesen werden und wie und mit welchen Vorgaben sie wieder in die Regelklassen integriert werden können; d. enthält Vorgaben für die fachlich einwandfreie Koordination der Massnahmen zur besonderen Förderung und für die Qualitätssicherung; insbesondere durch die Schaffung von Fachgruppen für die besonderen Massnahmen. | |

| SR <i>bisher</i> | SR <i>neu</i> | Anträge |
|--|--|---------|
| <p>zur besonderen Förderung bewilligen. Die Ausnahme wird jährlich überprüft.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat überprüft in Zusammenarbeit mit den geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleitern in den ersten Vollzugsjahren jährlich die Umsetzung des Integrationskonzepts und verwendet die Erkenntnisse zur Verbesserung und Weiterentwicklung der integrativen Schule.</p> <p>⁵ Er berichtet der zuständigen stadträtlichen Kommission zuhänden des Stadtrats über die Ergebnisse der Evaluation nach Absatz 4 und informiert die Lehrerinnen und Lehrer in den ersten Jahren periodisch, mindestens halbjährlich, in geeigneter Form über den Stand der Umsetzung.</p> | <p>³ (unverändert)</p> <p>⁴ Der Gemeinderat Die Volksschulkommission überprüft in Zusammenarbeit mit den geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleitern in den ersten Vollzugsjahren jährlich regelmässig die Umsetzung des Integrationskonzepts und verwendet die Erkenntnisse zur Verbesserung und Weiterentwicklung der integrativen Schule.</p> <p>⁵ Er Die Direktion berichtet der zuständigen stadträtlichen Kommission zuhänden des Stadtrats über die Ergebnisse der Evaluation nach Absatz 4 und informiert die Lehrerinnen und Lehrer in den ersten Jahren periodisch, mindestens halbjährlich, in geeigneter Form über den Stand der Umsetzung.</p> | |
| <p>Art. 14 Sprachheilschule</p> <p>¹ Die Sprachheilschule ist eine eigenständig organisierte Schule.</p> <p>² Die Sprachheilkindergärten sind Bestandteil der Sprachheilschule.</p> | <p>Art. 14 Sprachheilschule Bern</p> <p>¹ Die Sprachheilschule Bern ist eine eigenständig organisierte Schule mit einem besonderen Volksschulangebot gemäss der BVSV.</p> <p>² Die Sprachheilkindergärten sind Bestandteil der Sprachheilschule Die Zuweisung von Kindern und Jugendlichen, der Betrieb, die Aufsicht und die Finanzierung richten sich nach den Bestimmungen der BVSV.</p> | |

| SR <i>bisher</i> | SR <i>neu</i> | Anträge |
|--|--|---------|
| <p>Art. 15 Heilpädagogische Sonderklassen</p> <p>¹ Die Heilpädagogischen Sonderklassen sind Angebote nach dem Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe. Sie sind örtlich in die einzelnen Schulkreise eingegliedert.</p> <p>²</p> | <p>Art. 15 Heilpädagogische Sonderklassen Besondere Volksschule Bern</p> <p>¹ Die Heilpädagogischen Sonderklassen sind Angebote nach dem Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe. Sie sind örtlich in die einzelnen Schulkreise eingegliedert. Die besondere Volksschule Bern ist eine eigenständig organisierte Schule mit einem besonderen Volksschulangebot gemäss der BVSV.</p> <p>² (neu) Die Zuweisung von Kindern und Jugendlichen, der Betrieb, die Aufsicht und die Finanzierung richten sich nach den Bestimmungen der BVSV.</p> | |
| <p>Art. 16 Heilpädagogische Schule</p> <p>¹ Die Heilpädagogische Schule ist eine eigenständig organisierte Schule.</p> <p>² Die Organisation, der Betrieb, die Aufsicht und die Finanzierung richten sich nach den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes.</p> | <p>Art. 16 Heilpädagogische Schule Besondere Volksschulklassen Bern</p> <p>¹ Die Heilpädagogische Schule ist eine eigenständig organisierte Schule Die besonderen Volksschulklassen Bern sind ein besonderes Volksschulangebot im Sinn der BVSV.</p> <p>² Die Organisation, der Betrieb, die Aufsicht und die Finanzierung richten sich nach den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes Die Zuweisung von Kindern und Jugendlichen, der Betrieb, die Aufsicht und die Finanzierung richten sich nach den Bestimmungen der BVSV.</p> | |

| SR <i>bisher</i> | SR <i>neu</i> | Anträge |
|---|---|---------|
| | <p>Art. 16a (neu) Anstellungsbedingungen für das besondere Volksschulangebot</p> <p>¹ Die Anstellungsbedingungen für die Lehrpersonen im Bereich des besonderen Volksschulangebots mit Einschluss der Fachpersonen für Logopädie und Psychomotorik entsprechen in Bezug auf Berufsauftrag, Gehalt und Gehaltsentwicklung, Arbeitszeit, Kündigungsfristen und -termine sowie Weiterbildung der kantonalen Gesetzgebung über die Lehreranstellung.</p> <p>² Die Anstellungsbedingungen für die weiteren Mitarbeitenden richten sich nach dem städtischen Personalrecht.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt Artikel 60f.</p> | |
| | <p>Art. 16b (neu) Umsetzung</p> <p>¹ Für die Umsetzung der Massnahmen im Regelschulangebot sind die Kreisschulleitungen zuständig.</p> <p>² Für die Umsetzung des besonderen Volksschulangebots sind die Schulleitungen gemäss Artikel 38 Absatz 3 zuständig.</p> | |
| <p>Art. 19 Sport</p> <p>¹ Die Stadt bietet auf Grund der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften freiwilligen Schulsport für</p> | <p>Art. 19 Sport</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² (unverändert)</p> | |

| SR <i>bisher</i> | SR <i>neu</i> | Anträge |
|---|---|---------|
| <p>Schülerinnen und Schüler ab dem ersten Schuljahr an. Sie führt darüber hinaus freiwillige Kurse durch, die auch Kindern offenstehen, welche den Kindergarten besuchen.</p> <p>² Neben dem freiwilligen Schulsport organisiert die Stadt während der Ferien zusätzliche sportliche Aktivitäten.</p> <p>³ Bei der Belegung der städtischen Turn- und Sporteinrichtungen hat der Turn- und Sportunterricht im Rahmen der Volksschule und der Angebote nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b den Vorrang vor Bedürfnissen Dritter.</p> | <p>^{2bis} (neu) Ein Teil der Angebote nach den Absätzen 1 und 2 ist so gestaltet, dass auch Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen teilnehmen können.</p> <p>³ Bei der Belegung der städtischen Turn- und Sporteinrichtungen hat der Turn- und Sportunterricht im Rahmen der Volksschule und der Angebote nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b den Vorrang vor Bedürfnissen Dritter.</p> | |
| <p>Art. 19b Ganztageschulen</p> <p>¹ Die Stadt kann Ganztageschulen führen, in denen die Schülerinnen und Schüler neben dem Unterricht über Mittag und während ausgewählter weiterer Zeiten im Klassenverband betreut werden.</p> <p>² Der Besuch einer Ganztageschule ist freiwillig.</p> <p>³ Für die Betreuung und für Mahlzeiten sind Gebühren nach Massgabe der Bestimmungen über die Tagesschulangebote (Art. 60i) geschuldet.</p> | <p>Art. 19b Ganztageschulen</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² (unverändert)</p> <p>³ Für die Betreuung und für Mahlzeiten sind Gebühren nach Massgabe der Bestimmungen über die Tagesschulangebote Tagesbetreuung (Art. 60i) geschuldet.</p> | |
| <p>Art. 21 Schulstandorte</p> <p>¹ Ein Schulstandort im Sinn dieses Reglements ist eine Organisationseinheit</p> | <p>Art. 21 Schulstandorte</p> <p>¹ (unverändert)</p> | |

| SR bisher | SR neu | Anträge |
|--|--|----------------|
| <p>innerhalb des Schulkreises (Art. 20 Abs. 2). Ein Schulstandort umfasst eine oder mehrere Schulanlagen.</p> <p>² In jedem Schulkreis bestehen an verschiedenen Standorten Kindergärten und Klassen der Primarstufe und der Sekundarstufe I sowie, soweit erforderlich, besondere Klassen (Klassen zur besonderen Förderung und Einschulungsklassen).</p> | <p>² In jedem Schulkreis bestehen an verschiedenen Standorten Kindergärten und Klassen der Primarstufe und der Sekundarstufe I Klassen der Zyklen 1-3 sowie, soweit erforderlich, besondere Klassen (Klassen zur besonderen Förderung und Einschulungsklassen).</p> | |
| <p>Art. 22 Schulorgane</p> <p>¹ Schulorgane der Stadt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die für Bildungsfragen zuständige Direktion (Art. 23d); b. die Schulkommissionen, nämlich die Schulkreiskommissionen, die Sonderschulkommissionen und die Volksschulkommission (Art. 23e ff); c. die Schulleitungen, nämlich die Standortschulleitungen, die Kreisschulleitungen und die Sonderschulleitungen (Art. 38 ff); d. die Konferenz der Schulleitungen (Art. 44 ff). | <p>Art. 22 Schulorgane</p> <p>¹ Schulorgane der Stadt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. (unverändert) b. die Schulkommissionen, nämlich die Schulkreiskommissionen, die SondersSchulkommissionen für das besondere Volksschulangebot und die Volksschulkommission (Art. 23e ff); c. die Schulleitungen, nämlich die Standortschulleitungen, die Kreisschulleitungen und die SonderSchulleitungen für das besondere Volksschulangebot (Art. 38 ff); d. (unverändert) | |
| <p>Art. 23a Mitwirkung und Information der Schulleitungen und der Lehrerinnen und Lehrer</p> | <p>Art. 23a Mitwirkung und Information der Schulleitungen und der Lehrerinnen und Lehrer</p> | |

| SR <i>bisher</i> | SR <i>neu</i> | Anträge |
|---|---|----------------|
| <p>¹ Die Schulkreiskommissionen und die Sonderschulkommissionen stellen die angemessene Mitwirkung der Schulleitungen sowie der Lehrerinnen und Lehrer vor wichtigen Entscheiden sicher.</p> <p>² Sie informieren die Lehrerinnen und Lehrer rechtzeitig und in angemessener Weise über anstehende Geschäfte.</p> <p>³ Die Standortschulleitungen und die Sonderschulleitungen vertreten die Anliegen der Lehrerinnen und Lehrer gegenüber der zuständigen Schulkreiskommission oder Sonderschulkommission.</p> | <p>¹ Die Schulkreiskommissionen und die SonderSchulkommissionen für das besondere Volksschulangebot stellen die angemessene Mitwirkung der Schulleitungen sowie der Lehrerinnen und Lehrer vor wichtigen Entscheiden sicher.</p> <p>² (unverändert)</p> <p>³ Die Standortschulleitungen und die SonderSchulleitungen für das besondere Volksschulangebot vertreten die Anliegen der Lehrerinnen und Lehrer gegenüber der zuständigen Sonderschulkommission.</p> | |
| <p>Art. 23b Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer</p> <p>¹ Die Mitwirkung der Lehrerinnen und Lehrer erfolgt in erster Linie über die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer.</p> <p>^{1bis} Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer bestehen</p> <ul style="list-style-type: none"> a. an jedem Schulstandort; b. für die Sprachheilschule; c. für die Heilpädagogische Schule; d. für die Heilpädagogischen Sonderklassen. <p>² Die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer:</p> | <p>Art. 23b Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>^{1bis} Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer bestehen</p> <ul style="list-style-type: none"> a. (unverändert) b. für die Sprachheilschule Bern; c. für die Heilpädagogische Schule;besondere Volksschule Bern; d. für die Heilpädagogischen Sonderklassen besonderen Volksschulklassen Bern. <p>² Die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer:</p> | |

| SR <i>bisher</i> | SR <i>neu</i> | Anträge |
|---|--|---------|
| <p>a. beraten und unterstützen die zuständige Standortshulleitung oder Sonderschulleitung;</p> <p>b. können zu geplanten Anträgen der Standortshulleitung oder Sonderschulleitung an die zuständige Schulkreis-kommission oder Sonderschul-kommission vorgängig Stellung nehmen.</p> <p>³ Die Standortshulleitung oder Sonderschulleitung informiert die zuständige Schulkommission über Stellungnahmen nach Absatz 2 Buchstabe b.</p> <p>⁴ Bei Geschäften, die in die Kompetenz der Volksschulkommission fallen (Art. 24e), werden die Lehrpersonen in geeigneter Weise zur Mitwirkung eingeladen.</p> | <p>a. beraten und unterstützen die zuständige StandortsSchulleitung oder Sonderschulleitung;</p> <p>b. können zu geplanten Anträgen der Standortschulleitung oder SondersSchulleitung an die zuständige Schulkreis-kommission oder Sonderschul-kommission vorgängig Stellung nehmen.</p> <p>³ Die StandortsSchulleitung oder Sonderschulleitung informiert die zuständige Schulkommission über Stellungnahmen nach Absatz 2 Buchstabe b.</p> <p>⁴ (unverändert)</p> | |
| <p>Art. 23e Bestand</p> <p>Schulkommissionen sind</p> <p>a. die Schulkreis-kommissionen;</p> <p>b. die Sonderschul-kommissionen, nämlich die Schulkommission der Sprachheilschule und die Schulkommission der Heilpädagogischen Schule und der Heilpädagogischen Sonderklassen;</p> <p>c. die Volksschul-kommission.</p> | <p>Art. 23e Bestand</p> <p>Schulkommissionen sind</p> <p>a. (unverändert)</p> <p>b. die SondersSchulkommissionen für das besondere Volksschulangebot, nämlich die Schulkommission der Sprachheilschule und die Schulkommission der Heilpädagogischen Schule und der Heilpädagogischen Sonderklassen; Bern sowie die</p> | |

| SR <i>bisher</i> | SR <i>neu</i> | Anträge |
|---|---|---------|
| | <p>Schulkommission der besonderen Volksschule Bern und der besonderen Volksschulklassen Bern;</p> <p>c. (unverändert)</p> | |
| <p>Art. 24 Schulkreiskommissionen und Sonderschulkommissionen</p> <p>1. Zusammensetzung</p> <p>¹ Für jeden Schulkreis besteht eine Schulkreiskommission mit neun Mitgliedern.</p> <p>² Je eine Schulkommission mit sieben Mitgliedern besteht</p> <p style="padding-left: 20px;">a. für die Sprachheilschule;</p> <p style="padding-left: 20px;">a. für die Heilpädagogische Schule und die Heilpädagogischen Sonderklassen.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Vertreterinnen und Vertreter der Eltern nach Artikel 56, die nicht als Mitglied in die Kommissionen wählbar sind (Art. 25), nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Kommissionssitzungen teil. Die Anzahl Kommissionsmitglieder reduziert sich in diesem Fall um eine oder zwei Personen.</p> <p>⁵ ...</p> <p>⁶ Der Stadtrat wählt die Mitglieder der Schulkreiskommissionen und der Sonderschulkommissionen auf Empfehlung</p> | <p>Art. 24 Schulkreiskommissionen und Sonderschulkommissionen für das besondere Volksschulangebot</p> <p>1. Zusammensetzung</p> <p>1 (unverändert)</p> <p>² Je eine Schulkommission mit sieben Mitgliedern besteht</p> <p style="padding-left: 20px;">b. für die Sprachheilschule Bern;</p> <p style="padding-left: 20px;">c. für die Heilpädagogische Schule und die Heilpädagogischen Sonderklassen besondere Volksschule Bern und die besonderen Volksschulklassen Bern.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ (unverändert)</p> <p>⁵ ...</p> <p>⁶ Der Stadtrat wählt die Mitglieder der Schulkreiskommissionen und der Sonderschulkommissionen für das besondere Volksschulangebot auf Empfehlung der zuständigen Sachkommission des Stadtrats. Kandidatinnen und Kandidaten für einen</p> | |

| SR bisher | SR neu | Anträge |
|--|---|----------------|
| <p>der zuständigen Sachkommission des Stadtrats. Kandidatinnen und Kandidaten für einen Sitz in einer Schulkommission reichen zu Händen der zuständigen Sachkommission ein kurzes Curriculum Vitae zusammen mit einem kurzen Motivationsschreiben ein. Die Sachkommission richtet eine Wahlempfehlung an den Stadtrat. Im Übrigen richtet sich das Wahlverfahren nach den allgemeinen Bestimmungen über die Wahl von Kommissionen.</p> | <p>Sitz in einer Schulkommission reichen zu Händen der zuständigen Sachkommission ein kurzes Curriculum Vitae zusammen mit einem kurzen Motivationsschreiben ein. Die Sachkommission richtet eine Wahlempfehlung an den Stadtrat. Im Übrigen richtet sich das Wahlverfahren nach den allgemeinen Bestimmungen über die Wahl von Kommissionen.</p> | |
| <p>Art. 24a 2. Konstituierung, Teilnahme der Schulleitungen</p> <p>¹ Die Schulkreiskommissionen und die Sonderschulkommissionen konstituieren sich selbst.</p> <p>² Sie wählen eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten oder ein Co-Präsidium. Für ein Co-Präsidium wird die Entschädigung für das Präsidium nur einmal ausgerichtet.</p> <p>³ Die Standortschulleitungen und die Sonderschulleitungen nehmen an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</p> | <p>Art. 24a 2. Konstituierung, Teilnahme der Schulleitungen</p> <p>¹ Die Schulkreiskommissionen und die SondersSchulkommissionen für das besondere Volksschulangebot konstituieren sich selbst.</p> <p>² (unverändert)</p> <p>³ Die Standortschulleitungen und die Sonderschulleitungen zuständigen Schulleitungen nehmen an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</p> | |
| <p>Art. 24b 3. Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Schulkreiskommissionen nehmen die Aufgaben der Schulkommission nach der</p> | <p>Art. 24b 3. Zuständigkeiten</p> <p>¹ (unverändert)</p> | |

| SR bisher | SR neu | Anträge |
|--|--|----------------|
| <p>Volksschulgesetzgebung wahr und entscheiden über strategische Fragen, soweit nach diesem Reglement nicht ein anderes Schulorgan zuständig ist.</p> <p>² Sie ernennen die Mitglieder der Standortschulleitungen und die geschäftsführende Schulleiterin oder den geschäftsführenden Schulleiter und führen diese.</p> <p>³ Sie stellen der Volksschulkommission Antrag in Geschäften, die ihren Schulkreis betreffen, aber durch die Volksschulkommission, die Direktion oder den Gemeinderat zu beschliessen sind.</p> <p>⁴ Sie beschliessen über Verweise und über den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht aus disziplinarischen Gründen und weisen diese der zuständigen Fachstelle zu.</p> <p>⁵ Die Sonderschulkommissionen nehmen für die Sprachheilschule oder für die Heilpädagogische Schule und die Heilpädagogischen Sonderklassen die Zuständigkeiten der Schulkreiskommissionen wahr, soweit diese für die ihr zugewiesenen Schulen oder Klassen von Bedeutung sind.</p> | <p>² (unverändert)</p> <p>³ (unverändert)</p> <p>⁴ (unverändert)</p> <p>⁵ Die SondersSchulkommissionen für das besondere Volksschulangebot nehmen für die Sprachheilschule Bern oder für die Heilpädagogische Schule und die Heilpädagogischen Sonderklassen besondere Volksschule Bern und die besonderen Volksschulklassen Bern die Zuständigkeiten der Schulkreiskommissionen wahr, soweit diese für die ihr zugewiesenen Schulen oder Klassen von Bedeutung sind.</p> | |
| <p>Art. 24c Volksschulkommission 1. Zusammensetzung, Sekretariat</p> | <p>Art. 24c Volksschulkommission 1. Zusammensetzung, Sekretariat ¹ (unverändert)</p> | |

| SR <i>bisher</i> | SR <i>neu</i> | Anträge |
|--|---|---------|
| <p>¹ Die Volksschulkommission besteht aus neun Mitgliedern.</p> <p>² Die Direktorin oder der Direktor gehört der Kommission von Amtes wegen an und präsidiert diese.</p> <p>³ Die Schulkreiskommissionen und die Sonderschulkommissionen wählen je ein Mitglied aus ihrer Mitte.</p> <p>⁴ Die Direktion führt das Sekretariat.</p> | <p>² (unverändert)</p> <p>³ Die Schulkreiskommissionen und die SondersSchulkommissionen für das besondere Volksschulangebot wählen je ein Mitglied aus ihrer Mitte.</p> <p>⁴ (unverändert)</p> | |
| <p>Art. 24d 2. Konstituierung, Mitwirkung weiterer Personen</p> <p>¹ Die Volksschulkommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.</p> <p>² Sie wählt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.</p> <p>³ Mit beratender Stimme und Antragsrecht nehmen an den Kommissionssitzungen teil</p> <p>a. die geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter;</p> <p>b. eine Vertretung der Konferenz der Elternräte;</p> <p>c. eine Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer.</p> <p>⁴ Behandelt die Volksschulkommission ein Geschäft der Sprachheilschule, der Heilpädagogischen Schule oder der Heilpädagogischen Sonderklassen, nimmt die betroffene Sonderschulleitung mit</p> | <p>Art. 24d 2. Konstituierung, Mitwirkung weiterer Personen</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² (unverändert)</p> <p>³ Mit beratender Stimme und Antragsrecht nehmen an den Kommissionssitzungen teil</p> <p>a. (unverändert)</p> <p>b. (unverändert)</p> <p>c. eine durch die Berufsverbände bestimmte Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer.</p> <p>⁴ Behandelt die Volksschulkommission ein Geschäft der Sprachheilschule Bern, der Heilpädagogischen Schule oder der Heilpädagogischen Sonderklassen besonderen Volksschule Bern oder der besonderen Volksschulklassen Bern, nimmt die betroffene SondersSchulleitung mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Behandlung teil.</p> | |

| SR bisher | SR neu | Anträge |
|--|---|----------------|
| beratender Stimme und Antragsrecht an der Behandlung teil. | | |
| <p>Art. 24e 3. Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Volksschulkommission wirkt mit bei der Erarbeitung der Bildungsstrategie des Gemeinderats und ist verantwortlich für deren Umsetzung.</p> <p>² Sie bestimmt auf Antrag der zuständigen Schulkreiskommissionen die Schulstandorte in den Schulkreisen (Art. 21).</p> <p>³ Sie beschliesst im Rahmen der kantonalen und städtischen Vorgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Schul- und Ferienzeit, b. Grundsätze für die Mitwirkung der Lehrerinnen und Lehrer, der Eltern und der Schülerinnen und Schüler; c. ein Konzept für die Qualitätsentwicklung in den Schulen. <p>⁴ Sie sorgt für den Austausch unter den Schulkreiskommissionen und den Sonderschulkommissionen sowie für die Koordination der Abläufe und Prozesse und unterstützt diese Kommissionen nach Bedarf in der rechtmässigen, wirtschaftlichen und wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben.</p> <p>⁵ Sie kann den Schulkreiskommissionen, den Sonderschulkommissionen oder der Direktion Empfehlungen für Verbesserungen</p> | <p>Art. 24e 3. Zuständigkeiten</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² (unverändert)</p> <p>³ (unverändert)</p> <p>⁴ Sie sorgt für den Austausch unter den Schulkreiskommissionen und den SondersSchulkommissionen für das besondere Volksschulangebot sowie für die Koordination der Abläufe und Prozesse und unterstützt diese Kommissionen nach Bedarf in der rechtmässigen, wirtschaftlichen und wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben.</p> <p>⁵ Sie kann den Schulkreiskommissionen, den SondersSchulkommissionen für das besondere Volksschulangebot oder der Direktion Empfehlungen für Verbesserungen oder die Behebung von Mängeln unterbreiten.</p> | |

| SR bisher | SR neu | Anträge |
|--|--|----------------|
| oder die Behebung von Mängeln unterbreiten. | | |
| <p>Art. 38 Grundsätze</p> <p>¹ An jedem Schulstandort (Art. 21) besteht eine Standortschulleitung.</p> <p>² Die Standortschulleitungen eines Schulkreises bilden zusammen die Kreisschulleitung.</p> <p>³ Je eine Sonderschulleitung besteht</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für die Sprachheilschule; b. für die Heilpädagogische Schule; c. für die Heilpädagogischen Sonderklassen. <p>⁴ Die Schulleitungen bestehen aus einer oder mehreren Personen.</p> | <p>Art. 38 Grundsätze</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² (unverändert)</p> <p>³ Je eine SondersSchulleitung für das besondere Volksschulangebot besteht</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für die Sprachheilschule Bern; b. für die Heilpädagogische Schule; besondere Volksschule Bern; c. für die Heilpädagogischen Sonderklassen besonderen Volksschulklassen Bern. <p>⁴ (unverändert)</p> | |
| <p>Art. 38a Unterstellung</p> <p>¹ Die Schulleitungen sind der zuständigen Schulkreiskommission oder Sonderschulkommission unterstellt.</p> <p>² Die Schulkreiskommissionen und Sonderschulkommissionen bestimmen, wer aus ihrer Mitte für die Führung der Mitglieder der Schulleitungen verantwortlich ist.</p> | <p>Art. 38a Unterstellung</p> <p>¹ Die Schulleitungen sind der zuständigen Schulkreiskommission oder Sonderschulkommission unterstellt.</p> <p>² Die zuständige Schulkreiskommissionen bestimmen, wer aus ihrer Mitte für die Führung der Mitglieder der Schulleitungen verantwortlich ist.</p> | |
| <p>Art. 39 Organisation</p> <p>¹ Die Schulleitungen sind so organisiert, dass sie ihre Führungsfunktion wahrnehmen</p> | <p>Art. 39 Organisation</p> <p>¹ (unverändert)</p> | |

| SR bisher | SR neu | Anträge |
|--|---|----------------|
| <p>können und den Ansprüchen einer geleiteten Schule entsprechen.</p> <p>² Die Mitglieder der Schulleitungen verfügen über eine Schulleitungsausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung in Personalführung. Frauen und Männer sollen gleichmässig vertreten sein; bei gleichwertiger Qualifikation wird das Geschlecht bevorzugt, das untervertreten ist. Eine angemessene Vertretung von Menschen mit Migrationshintergrund wird angestrebt.</p> <p>³ Bei Anstellungen von Schulleitungen besteht die Möglichkeit eines Jobsharings.</p> <p>⁴ ...</p> <p>⁵ Die Schulkreiskommissionen und die Sonderschulkommissionen bestimmen die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements, der Ausführungsbestimmungen und des Funktionendiagramms (Art. 70) nach den Bedürfnissen des Schulkreises oder der ihnen zugewiesenen Sonderschulen oder -klassen</p> | <p>² Die Mitglieder der Schulleitungen verfügen über eine Schulleitungsausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung in Personalführung. Frauen und Männer sollen gleichmässig vertreten sein; bei gleichwertiger Qualifikation wird das Geschlecht bevorzugt, das untervertreten ist. Eine angemessene Vertretung von Menschen mit Migrationshintergrund und von Menschen mit Beeinträchtigungen wird angestrebt.</p> <p>³ (unverändert)</p> <p>⁴ ...</p> <p>⁵ Die Schulkreiskommissionen und SonderSchulkommissionen für das besondere Volksschulangebot bestimmen die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements, der Ausführungsbestimmungen und des Funktionendiagramms (Art. 70) nach den Bedürfnissen des Schulkreises oder der ihnen zugewiesenen SonderSchulen oder -Klassen.</p> | |
| <p>Art. 42 Sonderschulleitungen</p> <p>¹ Die Schulleitungen der Sprachheilschule, der Heilpädagogischen Schule und der Heilpädagogischen Sonderklassen nehmen die Aufgaben der Standortschulleitungen und der Kreisschulleitungen wahr, soweit</p> | <p>Art. 42 SonderSchulleitungen für das besondere Volksschulangebot</p> <p>¹ Die Schulleitungen der Sprachheilschule Bern, der Heilpädagogischen Schule und der Heilpädagogischen Sonderklassen besonderen Volksschule Bern und der besonderen Volksschulklassen Bern</p> | |

| SR bisher | SR neu | Anträge |
|---|---|----------------|
| <p>diese für die ihnen zugewiesenen Schulen oder Klassen von Bedeutung sind.</p> <p>² Sie sind nach den besonderen Bedürfnissen dieser Schulen oder Klassen organisiert.</p> | <p>nehmen die Aufgaben der Standortschulleitungen und der Kreisschulleitungen wahr, soweit diese für die ihnen zugewiesenen Schulen oder Klassen von Bedeutung sind.</p> <p>² (unverändert)</p> | |
| <p>Art. 48 Sitzungsgeld</p> <p>Die Mitglieder der Konferenz der Schulleitungen haben Anrecht auf ein Sitzungsgeld.</p> | <p>Art. 48 (<i>aufgehoben</i>)</p> | |
| <p>Art. 55 Elternrat</p> <p>¹ Je ein Elternrat besteht</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für jeden Schulstandort (Art. 21); b. für die Sprachheilschule; c. für die Heilpädagogische Schule. <p>² Die Eltern von Schülerinnen und Schülern der Heilpädagogischen Sonderklassen, die an einem Schulstandort (Art. 21) geführt werden, gehören dem Elternrat des Schulstandorts an. Für die übrigen Sonderklassen besteht ein eigener Elternrat.</p> <p>³ Der Elternrat setzt sich aus den Eltern der Schülerinnen und Schüler der einzelnen Klassen (Klasseneltern) zusammen.</p> <p>⁴ Jeder Elternrat wählt eine Person aus seiner Mitte in die Konferenz der Elternräte. Jeder Elternrat eines Schulstandorts wählt</p> | <p>Art. 55 Elternrat</p> <p>¹ Je ein Elternrat besteht</p> <ul style="list-style-type: none"> a. (unverändert) b. für die Sprachheilschule Bern; d. für die Heilpädagogische Schule besondere Volksschule Bern. <p>² Die Eltern von Schülerinnen und Schülern der Heilpädagogischen Sonderklassen besonderen Volksschulklassen Bern, die an einem Schulstandort (Art. 21) geführt werden, gehören dem Elternrat des Schulstandorts an. Für die übrigen Sonderklassen besonderen Volksschulklassen Bern besteht ein eigener Elternrat.</p> <p>³ (unverändert)</p> <p>⁴ (unverändert)</p> <p>⁵ (unverändert)</p> | |

| SR bisher | SR neu | Anträge |
|---|---|----------------|
| <p>zudem eine Person in den Elternrat des Schulkreises (Kreiselternrat).</p> <p>⁵ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Zusammensetzung sowie die Konstituierung und die Aufgaben der Elternräte, der Kreiselternräte und der Konferenz der Elternräte.</p> | | |
| <p>Art. 56 Vertretung der Eltern an Sitzungen der Schulkreiskommissionen und der Sonderschulkommissionen</p> <p>¹ Die Eltern sind an den Sitzungen der Schulkreiskommissionen und der Sonderschulkommissionen durch je zwei Personen, in der Regel durch eine Frau und einen Mann, vertreten.</p> <p>² Unter Vorbehalt von Absatz 3 bestimmen</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Kreiselternräte ihre Vertreterinnen und Vertreter in der Schulkreiskommission; b. der Elternrat der Sprachheilschule seine Vertreterinnen und Vertreter in der Schulkommission der Sprachheilschule; c. der Elternrat der Heilpädagogischen Schule und der Elternrat der Heilpädagogischen Sonderklassen je eine Vertreterin oder einen Vertreter in der Schulkommission der | <p>Art. 56 Vertretung der Eltern an Sitzungen der Schulkreiskommissionen und der SonderSchulkommissionen für das besondere Volksschulangebot</p> <p>¹ Die Eltern sind an den Sitzungen der Schulkreiskommissionen und der SonderSchulkommissionen für das besondere Volksschulangebot durch je zwei Personen, in der Regel durch eine Frau und einen Mann, unterschiedlichen Geschlechts, vertreten.</p> <p>² Unter Vorbehalt von Absatz 3 bestimmen</p> <ul style="list-style-type: none"> a. (unverändert) b. der Elternrat der Sprachheilschule Bern seine Vertreterinnen und Vertreter Vertretung in der Schulkommission der Sprachheilschule Bern; c. der Elternrat der Heilpädagogischen Schule besonderen Volksschule Bern und der Elternrat der Heilpädagogischen Sonderklassen | |

| SR <i>bisher</i> | SR <i>neu</i> | Anträge |
|---|---|---------|
| <p>Heilpädagogischen Schule und der Heilpädagogischen Sonderklassen.</p> <p>³ Der Stadtrat wählt die Vertreterinnen und Vertreter auf Antrag der Elternräte als Mitglieder der betreffenden Kommission, sofern sie wählbar sind (Art. 25).</p> <p>⁴ Für die als Mitglied der Kommission gewählten Vertreterinnen und Vertreter gelten unter Vorbehalt von Absatz 5 die gleichen Bestimmungen wie für die übrigen Kommissionsmitglieder.</p> <p>⁵ Die Funktion als Vertreterin oder Vertreter der Eltern endet mit dem Ausscheiden aus dem Elternrat.</p> | <p>besonderen Volksschulklassen Bern je eine Vertreterin oder einen Vertreter in der Schulkommission der der Heilpädagogischen Schule und der Heilpädagogischen Sonderklassen besonderen Volksschule Bern und der besonderen Volksschulklassen Bern.</p> <p>³ (unverändert)</p> <p>⁴ (unverändert)</p> <p>⁵ (unverändert)</p> | |
| <p>Art. 57 Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler werden in die Gestaltung des Schullebens einbezogen.</p> <p>² Die Volksschulkommission legt die Grundsätze für die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler fest.</p> <p>³ Die Standortschulleitungen und die Sonderschulleitungen regeln die Einzelheiten für die ihnen zugewiesenen Schulen oder Klassen unter Einbezug der Lehrer- und Schülerschaft.</p> | <p>Art. 57 Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² (unverändert)</p> <p>³ Die Standortschulleitungen und die SondersSchulleitungen für das besondere Volksschulangebot regeln die Einzelheiten für die ihnen zugewiesenen Schulen oder Klassen unter Einbezug der Lehrer- und Schülerschaft.</p> | |
| <p>Art. 60a Grundsatz</p> | <p>Art. 60a Grundsatz</p> <p>1 (unverändert)</p> | |

| SR <i>bisher</i> | SR <i>neu</i> | Anträge |
|---|--|---|
| <p>¹ Die Stadt bietet Schülerinnen und Schülern während der Schul- und Ferienzeit während insgesamt 50 Wochen pro Jahr eine Tagesbetreuung an.</p> <p>² Die Tagesbetreuung umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> a. während der Schulzeit die Angebote gemäss den kantonalen Bestimmungen über die Tagesschulen; b. während der Ferienzeit eine ganztägige Betreuung. | <p>² (unverändert)</p> <p>³ (neu) Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen des kantonalen Rechts für einzelne Betreuungsangebote, namentlich für die Tagesbetreuung und Mittagstische an den besonderen Volksschulen.</p> | |
| <p>Art. 60f Anstellung</p> <p>¹ Die Mitglieder der Leitung Tagesbetreuung und die Betreuungspersonen werden in der Regel nach dem städtischen Personalrecht angestellt.</p> <p>² Für Mitglieder der Leitung Tagesbetreuung und Betreuungspersonen mit pädagogischer Ausbildung, die im Rahmen des gleichen Dienstverhältnisses gleichzeitig als Lehrerin oder Lehrer an einer städtischen Schule tätig sind, richten sich der Lohn, die</p> | <p>Art. 60f Anstellung</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² (unverändert)</p> <p>³ (neu) Lehrerinnen und Lehrer an Schulen oder Klassen des besonderen Volksschulangebots können für die Tagesbetreuung im Bereich dieses Angebots gehaltsmässig höher eingestuft werden als Lehrpersonen, die im Regelschulbereich tätig sind.</p> | <p>Antrag SVP²:</p> <p>³ Lehrerinnen und Lehrer an Schulen oder Klassen des besonderen Volksschulangebotes werden für die von ihnen effektiv geleisteten Mehrarbeiten nach den für sie geltenden Lohneinstufung gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die Lehreranstellung entschädigt. können für die Tagesbetreuung im Bereich dieses</p> |

² **Begründung:** Die Anpassungen an das kantonale Recht sind unbestritten. Die Antragsteller wollen verhindern, dass die Lehrer und Lehrerinnen an Schulen oder Klassen des besonderen Volksschulangebots einzig aus Gründen der Tätigkeit an diesen Institutionen gehaltsmässig höher als ihre Kollegen und Kolleginnen eingestuft werden können. Dagegen ist unbestritten, dass die Lehrer und Lehrerinnen an Schulen oder Klassen des besonderen Volksschulangebotes für die effektiv geleistete Mehrarbeit gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die Lehreranstellung zusätzlich entschädigt werden müssen.

| SR <i>bisher</i> | SR <i>neu</i> | Anträge |
|---|----------------------|--|
| Lohnentwicklung, die Arbeitszeit, die berufliche Vorsorge und die weiteren Sozialversicherungen nach der kantonalen Gesetzgebung über die Lehreranstellung. | | Angebots gehaltsmässig höher eingestuft werden als Lehrpersonen, die im Regelschulbereich tätig sind. |

| | | |
|---|--|--|
| <p>Art. 70 Ausführungs- und Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Der Gemeinderat erlässt in Form einer Verordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.</p> <p>² Er regelt soweit erforderlich namentlich Einzelheiten betreffend:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Schulkreise, die Schulleitungen und die Konferenz der Schulleitungen sowie die Entschädigungen für die Mitwirkung in den Schulorganen; b. die Mitwirkung der Eltern (Art. 55-56); c. den schulzahnärztlichen Dienst (Art. 60); d. die Tagesbetreuung (Art. 60a-60k), namentlich die einzelnen Angebote, den Betreuungsschlüssel, die Organisation und die Zuständigkeiten der Leitung Tagesbetreuung und die Gebühren. <p>³ Die Löhne der Mitarbeitenden der Tagesschulen sind schrittweise innert 4 Jahren auf das Niveau der bisherigen Mitarbeitenden der Tagesstätten (Tagis) anzuheben. Die dafür notwendigen finanziellen Ressourcen sind im IAFP einzustellen.</p> | <p>Art. 70 Ausführungs- und Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² (unverändert)</p> <p>³ Die Löhne der Mitarbeitenden der Tagesschulen –betreuung sind schrittweise innert 4 Jahren auf das Niveau der bisherigen Mitarbeitenden der Tagesstätten (Tagis) anzuheben. Die dafür notwendigen finanziellen Ressourcen sind im IAFP einzustellen.</p> <p>^{3bis} (neu) Das Pensum der Mitarbeitenden der besonderen Volksschule wird ab dem 1. August 2024 nach der Gesetzgebung über die Lehreranstellung berechnet.</p> <p>⁴ (unverändert)</p> <p>⁵ EDer Gemeinderat bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm.</p> | |
|---|--|--|

| SR <i>bisher</i> | SR <i>neu</i> | Anträge |
|--|----------------------|----------------|
| <p>⁴ Der Betreuungsschlüssel wird schrittweise innert 4 Jahren demjenigen der bisherigen Tagesstätten (Tagis) angepasst.</p> <p>⁵ Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm.</p> | | |